

## Presseinformation

### Provisionsrabatte bislang nur bei AVL absolut rechtssicher

## AVL: „Die Bafin provoziert aktuell ein Verwirrspiel um die Provisionsabgabe“

**Stuttgart/Weinstadt, 08. März 2012** Das umstrittene Provisionsabgabeverbot aus dem Jahr 1934 ist ungültig – und zwar strenggenommen schon seit Einführung des Grundgesetzes. Trotz dieser generellen Feststellung gilt dieses nun rechtskräftig gewordene Urteil mit völliger Rechtssicherheit nur für die Streitpartei, den Finanzvermittler AVL. Denn eine schnelle, grundsätzliche Aufhebung der für nichtig erkannten Rechtsordnung strebt die zuständige Bafin in ihrer Aufgabe als Verordnungsgeber aktuell scheinbar nicht an. „Ein Affront gegen die Justiz, setzt sich die Bafin damit doch im Grunde über Gesetz und Recht hinweg und übergeht die Deutlichkeit und allgemeine Relevanz der Entscheidung“, so der von AVL beauftragte Rechtsanwalt Dr. Andreas Saldi von der Sozietät Baumann Saldi Sander, Stuttgart.

Die Aussage des Urteils, zu dem das Verwaltungsgericht Frankfurt im Oktober vergangenen Jahres gelangte, ist unmissverständlich: Die Rechtsverordnung aus der NS-Zeit, welche den Vermittlern die Provisionsabgabe von

**Pressekontakt Unternehmen**  
Johannes Meier  
Öffentlichkeitsarbeit  
AVL Finanzdienstleistung Investmentfonds  
Poststraße 15/1, 71384 Weinstadt  
Telefon: +49 (0)7151 604 59 30\*  
Telefax: +49 (0)7151 604 59 399  
[presse@avl-investmentfonds.de](mailto:presse@avl-investmentfonds.de)  
[www.avl-investmentfonds.de](http://www.avl-investmentfonds.de)

**Pressekontakt Agentur**  
Bernd Münchinger  
Geschäftsführer  
echolot pr GmbH & Co. KG  
Schulze-Delitzsch-Str. 16, 70565 Stuttgart  
Telefon: +49 (0)711 990 14 80  
Telefax: +49 (0)711 990 14 89  
[muenchinger@echolot-pr.de](mailto:muenchinger@echolot-pr.de)  
[www.echolot-pr.de](http://www.echolot-pr.de)

## Presseinformation

Lebensversicherungen seit 1934 verbot, ist mangels ausreichender Bestimmtheit mit dem Grundgesetz unvereinbar und damit ungültig. „Artikel 123 Absatz 1 im Grundgesetz bestimmt, dass altes Recht nur fortgilt, wenn es dem Grundgesetz nicht widerspricht. In der Folge wäre die umstrittene Verordnung bereits seit dessen Einführung, also seit 1949 ungültig“, erläutert Dr. Andreas Sasdi.

Mit der Zurücknahme der Revision seitens der Bafin im Februar dieses Jahres wurde die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt rechtskräftig. Doch welche Tragweite hat das Urteil? Zwar liegt die Verwerfungskompetenz von vorkonstitutionellen Rechtsnormen, wie dem Provisionsabgabeverbot, bei den Gerichten. Doch konnte das Verwaltungsgericht Frankfurt nur im konkreten Verfahren über die Ungültigkeit und damit über die fehlende Anwendbarkeit entscheiden. Berechtigt, die Verordnung allgemeinverbindlich aufzuheben, ist aber nicht das Gericht, sondern der Verordnungsgeber und somit die Bafin.

Es wäre nun also an der Bafin, die Vorgaben des Gerichts umzusetzen, doch sie befindet sich seit Prozessverlust auf Tauchgang. „Angesichts der Deutlichkeit des Urteils ist es absolut unverständlich, dass die Bafin nicht zügig reagiert und Klarheit

**Pressekontakt Unternehmen**  
Johannes Meier  
Öffentlichkeitsarbeit  
AVL Finanzdienstleistung Investmentfonds  
Poststraße 15/1, 71384 Weinstadt  
Telefon: +49 (0)7151 604 59 30\*  
Telefax: +49 (0)7151 604 59 399  
[presse@avl-investmentfonds.de](mailto:presse@avl-investmentfonds.de)  
[www.avl-investmentfonds.de](http://www.avl-investmentfonds.de)

**Pressekontakt Agentur**  
Bernd Münchinger  
Geschäftsführer  
echolot pr GmbH & Co. KG  
Schulze-Delitzsch-Str. 16, 70565 Stuttgart  
Telefon: +49 (0)711 990 14 80  
Telefax: +49 (0)711 990 14 89  
[muenchinger@echolot-pr.de](mailto:muenchinger@echolot-pr.de)  
[www.echolot-pr.de](http://www.echolot-pr.de)

## Presseinformation

schaft, sondern die Verordnung ihrerseits noch einmal grundsätzlich prüfen will, vor der höchstrichterlichen Prüfung aber gleichzeitig mit Rücknahme der Revision scheinbar zurückschreckt“, so Uwe Lange, Geschäftsführer von AVL.

Durch dieses Verhalten der Bafin tappen Vermittler und Verbraucher weiterhin im Dunklen. Die Bafin hat zwar erklärt, sie werde vorerst bei Verstößen keine Verfahren einleiten, bis sie ihre Überprüfung abgeschlossen hat. Lange: „Was sie überprüft, hat sie indes nicht erklärt. Im Übrigen ist das Ganze nicht mehr als eine Absichtserklärung, die die Bafin nicht bindet.“ In der Konsequenz bedeutet das: „Derzeit kann nur bei AVL mit Sicherheit garantiert werden, dass eine Provisionsabgabe an den Endkunden im Bereich der Lebensversicherungen möglich ist. Denn gegenüber AVL ist die Bafin an das rechtskräftige Urteil gebunden. Bei allen anderen Vermittlern bleibt die Unsicherheit, dass sich die Bafin über das Urteil des Verwaltungsgerichts hinwegsetzt“, erläutert Dr. Sasdi. Diese Absicht habe die Bafin möglicherweise selbst mit ihrer Begründung für den Rückzug der Revision signalisiert: Als Grund hat sie angegeben, dass sich der Fall AVL zur Verallgemeinerung nicht eigne.

### **Pressekontakt Unternehmen**

Johannes Meier  
Öffentlichkeitsarbeit  
AVL Finanzdienstleistung Investmentfonds  
Poststraße 15/1, 71384 Weinstadt  
Telefon: +49 (0)7151 604 59 30\*  
Telefax: +49 (0)7151 604 59 399  
[presse@avl-investmentfonds.de](mailto:presse@avl-investmentfonds.de)  
[www.avl-investmentfonds.de](http://www.avl-investmentfonds.de)

### **Pressekontakt Agentur**

Bernd Münchinger  
Geschäftsführer  
echolot pr GmbH & Co. KG  
Schulze-Delitzsch-Str. 16, 70565 Stuttgart  
Telefon: +49 (0)711 990 14 80  
Telefax: +49 (0)711 990 14 89  
[muenchinger@echolot-pr.de](mailto:muenchinger@echolot-pr.de)  
[www.echolot-pr.de](http://www.echolot-pr.de)

## Presseinformation

„Wir begrüßen das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt als Bestätigung, dass es rechtmäßig war, unsere Provision für den Abschluss von Lebensversicherungsverträgen weiterzugeben. Dieses Vorgehen werden wir auch in Zukunft unverändert beibehalten“, sagt Uwe Lange.

### Über AVL

AVL Finanzdienstleistung Investmentfonds, 1997 als kleines Startup Unternehmen gegründet, hat sich heute mit rund 30.000 Kunden als bundesweit führender unabhängigen Vermittler von Produkten mit Investmentansatz etabliert. Beim Kauf von Fondsanteilen gewährt AVL bei etwa 16.500 Fonds Rabatte von 100 Prozent auf den Ausgabeaufschlag. Egal welches Produkt AVL vermittelt, es wird komplett auf Abschlussprovisionen verzichtet. Darüber hinaus ist eine kostenlose Depotführung ab dem ersten Euro möglich. AVL finanziert sich ausschließlich über einen Teil der Verwaltungsgebühr der jeweiligen Fonds, welche sich durch eine Vermittlung von AVL nicht erhöht. Da der Kauf bzw. Verkauf von Fondsanteilen kostenlos möglich ist, können Fondsanteile zum Nulltarif gehandelt werden. Im AVL Kundenlogin erhält der Anleger kostenlos ausführliche Informationen über sein Portfolio in einer Multidepot-Ansicht (Wertentwicklung, Quartalsberichte, historische Fondskurse, realisierte Gewinn-/Verlustdarstellung etc). Ganz im Anlegerinteresse steht auch die erfolgreiche Klage von AVL, mit der das Provisionsabgabeverbot bei Versicherungsprodukten gekippt wurde.

#### Pressekontakt Unternehmen

Johannes Meier  
Öffentlichkeitsarbeit  
AVL Finanzdienstleistung Investmentfonds  
Poststraße 15/1, 71384 Weinstadt  
Telefon: +49 (0)7151 604 59 30\*  
Telefax: +49 (0)7151 604 59 399  
[presse@avl-investmentfonds.de](mailto:presse@avl-investmentfonds.de)  
[www.avl-investmentfonds.de](http://www.avl-investmentfonds.de)

#### Pressekontakt Agentur

Bernd Münchinger  
Geschäftsführer  
echolot pr GmbH & Co. KG  
Schulze-Delitzsch-Str. 16, 70565 Stuttgart  
Telefon: +49 (0)711 990 14 80  
Telefax: +49 (0)711 990 14 89  
[muenchinger@echolot-pr.de](mailto:muenchinger@echolot-pr.de)  
[www.echolot-pr.de](http://www.echolot-pr.de)